

## Angaben zu den ELStAM-Daten

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

ID-Nummer: \_\_\_\_\_  
(steuerliche Identifikationsnummer)

Die Berliner Stadtreinigung ist mein Hauptarbeitgeber:  ja  nein

Bis zur Meldung der ELStAM durch das Finanzamt soll folgende Steuerklasse in meiner Entgeltabrechnung berücksichtigt werden:

Steuerklasse: \_\_\_\_\_

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, das Merkblatt „Information zum ELStAM-Verfahren“ erhalten zu haben.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



### Information zum ELStAM-Verfahren

Mit der Einführung der **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale** (ELStAM) wurde in Deutschland die Lohnsteuerkarte aus Papier durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Das ELStAM-Verfahren wird auch als „elektronische Lohnsteuerkarte“ bezeichnet.

Ihre ELStAM-Daten umfassen neben Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer Angaben, die bislang auf der Vorderseite Ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen waren:

- Geburtsdatum,
- Steuerklasse,
- ggf. Faktor (bei Steuerklasse IV),
- Kirchensteuermerkmal,
- ggf. Kirchensteuermerkmal des Ehegatten,
- Zahl der Kinderfreibeträge,
- Lohnsteuerfreibetrag und Hinzurechnungsbetrag.

Wir als Arbeitgeber erhalten Ihre ELStAM-Daten auf elektronischem Weg von der Finanzverwaltung gemeldet. Bis dahin wenden wir die von Ihnen mitgeteilten Lohnsteuer-merkmale maximal für 3 Monate an.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre ELStAM-Daten bei Ihrem zuständigen Finanzamt oder im ElsterOnline-Portal ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) einzusehen. Für das Online-Portal ist eine Registrierung mit Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer (ID-Nr.) notwendig.

**Bitte beachten Sie, dass Änderungen Ihrer Steuermerkmale und damit Ihrer ELStAM-Daten ausschließlich durch Sie als Beschäftigten bei Ihrem zuständigen Finanzamt veranlasst werden können.**

Weitere Informationen zum Thema „ELStAM“ finden Sie unter [www.elster.de](http://www.elster.de) sowie auch im BSR-Intranet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalabteilung





Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Personalnummer

\_\_\_\_\_  
Beschäftigungsstelle

An die  
**Geschäftseinheit Personal**

**Entgeltüberweisung**

Ich bitte um Überweisung meines Entgeltes ab dem Einstellungsdatum  
auf mein Konto bei der

\_\_\_\_\_  
Name des Geldinstitutes

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
BIC

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Pflegeversicherung Kinder-Berücksichtigungsgesetz - KiBG**

Berlin, Juli 2008

Sehr geehrte/r Frau/Herr

aus aktuellem Anlass informieren wir Sie über das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG). Nach diesem Gesetz ist von allen kinderlosen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ein Beitragszuschlag für die Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten ab 01.01.2005 zu entrichten. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt z. Zt. 1,95 % (seit 1.7.2008). Davon tragen Arbeitnehmer/in / Arbeitgeber je eine Hälfte. Der Beitragssatz für kinderlose Arbeitnehmer/innen beträgt zur Zeit (seit 1.7.2008) 1,225 % des monatlichen Bruttoeinkommens.

Der Arbeitgeber ist seit Januar 2005 verpflichtet, diesen erhöhten Beitragssatz vom Entgelt des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin einzubehalten und an die Sozialversicherung abzuführen. **Wer von der Erhöhung ausgeschlossen bleiben will, muss seinem Arbeitgeber einen „Nachweis der Elterneigenschaft“ vorlegen.** Dieser Nachweis ist vom Arbeitgeber für Prüzzwecke der Sozialversicherungsträger – u. U. auch noch nach Jahren des Ausscheidens des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin – bereitzuhalten. Deshalb reicht z. B. der Eintrag eines Kinderfreibetrages auf der aktuellen Lohnsteuerkarte nicht aus.

Als Nachweis der Elterneigenschaft sind u.a. folgende Dokumente zugelassen:

Geburts-, Abstammungs-, Vaterschaftsanerkennungs-, Adoptions-, Sterbeurkunde des Kindes.

Nachweise für Stiefeltern:

Heiratsurkunde und Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass das Kind im gemeinsamen Haushalt wohnt/e oder Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungszeiten berücksichtigt sind.

Nachweise für Pflegeeltern:

Bescheinigung des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ und Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungszeiten berücksichtigt sind.

Die Nachweise können als einfache Kopien vorgelegt werden. Wir bitten Sie, das beigefügte Formular (s. Anlage) auszufüllen. Sollten sie mehrere Kinder haben, reicht es aus, wenn Sie mindestens den Nachweis für ein Kind an uns zurückzusenden.

Ausgenommen von der Regelung des Zuschlages für Kinderlose sind Arbeitnehmer/innen, die am 01.01.2006 das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Arbeitnehmer/innen, die vor dem 01.01.1940 geboren sind.

Sollten Sie Fragen zum Ablauf oder Inhalt des Verfahrens haben, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Personalsachbearbeiterin bzw. Ihren zuständigen Personalsachbearbeiter.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Mit freundliche Grüßen  
Ihre Personalabteilung

**Anlage**



Nachweis der Elterneigenschaft gem. Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG) im Rahmen der Änderung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung (Beitragszuschlag für kinderlose Arbeitnehmer/innen in Höhe von 0,25 % ab 01.01.2005)

**Antwort zurück an:**            **Bis: unverzüglich**

Personalabteilung

<b>TEIL A: Eigene Angaben des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin</b>			
Familiename, Vorname		Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Familienstand
Wohnanschrift		Telefon	
Beschäftigungsstelle			
<b>TEIL B: Angaben zu Kindern</b>			
Bitte alle Angaben zu Ihrem Kind / Ihren Kindern eintragen und für mindestens ein Kind den Elternnachweis wie z. B. Kopie der Geburts-, Vaterschaftsanerkennungs-, Adoptionsurkunde beifügen!			
Familiename, Vorname		Kindschaftsverhältnis (z.B. eigenes Kind, Stief-, Adoptiv- o. Pflegekind)	geb. am:
Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben und lege die erforderlichen Nachweise / Kopien bei.			
Datum		Unterschrift des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin	



## **Kenntnisnahme über gesetzliche Vorschriften**

**Neben dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und dem Zusatztarifvertrag BSR vom 13.09.2006 zum TVöD-VKA und zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA), gilt für die Beschäftigten der Berliner Stadtreinigungsbetriebe eine Vielzahl gesetzlicher Vorschriften.**

Dazu gehören unter anderem:

- Einkommenssteuergesetz (EStG)
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Sozialgesetzbuch (SGB)
- Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG)
- Vermögensbildungsgesetz (VermBG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG)
- Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
- Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Berlin)
- Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG).

Diese Gesetze liegen in der Geschäftseinheit Personal, bzw. in den entsprechenden Fachabteilungen, zur Einsichtnahme bereit.

Kenntnis genommen am:

---

Unterschrift



## **Kenntnisnahme über gesetzliche Vorschriften**

**Neben dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und dem Zusatztarifvertrag BSR vom 13.09.2006 zum TVöD-VKA und zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA), gilt für die Beschäftigten der Berliner Stadtreinigungsbetriebe eine Vielzahl gesetzlicher Vorschriften.**

Dazu gehören unter anderem:

- Einkommenssteuergesetz (EStG)
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Sozialgesetzbuch (SGB)
- Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG)
- Vermögensbildungsgesetz (VermBG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG)
- Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
- Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Berlin)
- Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG).

Diese Gesetze liegen in der Geschäftseinheit Personal, bzw. in den entsprechenden Fachabteilungen, zur Einsichtnahme bereit.

Kenntnis genommen am:

---

Unterschrift



## Merkblatt über die Unterrichtung des Arbeitgebers im Fall der Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung)

Wenn Beschäftigte wegen einer Erkrankung arbeitsunfähig sind, muss sich der Arbeitgeber darauf einrichten können. Um uns dies zu ermöglichen, ist es wichtig, dass Sie die nachfolgend dargestellten Pflichten einhalten:

### 1.

Nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz sind Sie verpflichtet, uns Ihre **Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer** unverzüglich **anzuzeigen**.

Die Mitteilung an Ihre Beschäftigungsstelle, dass Sie arbeitsunfähig sind, muss deshalb ohne schuldhaftes Zögern, also **so frühzeitig wie möglich**, erfolgen. Dies geschieht am besten telefonisch, und zwar sobald Ihnen bekannt wird, dass Sie arbeitsunfähig sind. Die Mitteilung hat in der Regel **spätestens bis zum vorgesehenen Dienstbeginn** zu erfolgen. Sind Sie zu diesem Zeitpunkt, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, nicht in der Lage, die Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen, ist die Anzeige nachzuholen, sobald die Hinderungsgründe entfallen sind.

Die Telefonnummer der Beschäftigungsstelle wird Ihnen später mitgeteilt.

Sollten Sie eine dritte Person mit unserer Benachrichtigung beauftragen, so tragen Sie das Risiko dafür, falls der Bote uns eventuell nicht rechtzeitig informiert.

### 2.

Arbeitsunfähigkeiten, die länger als drei Kalendertage dauern, sind durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens bis zum Ablauf des vierten Kalendertages der Erkrankung auf Ihrer Beschäftigungsstelle vorliegen.

Wenn dieser vierte Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, muss die Bescheinigung am darauf folgenden Tag vorliegen. Handelt es sich bei dem darauf folgenden Tag ebenfalls um einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, muss die Bescheinigung an dem nächsten Tag vorliegen, der nicht Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist.

**Beispiel:** Ein/e Beschäftigt/r erkrankt am Dienstag. Der vierte Tag der zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung fällt daher auf einen Karfreitag (= gesetzlicher Feiertag). Es folgen Samstag, Ostersonntag und Ostermontag (= gesetzlicher Feiertag). Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss daher spätestens am Dienstag nach Ostern vorliegen.

**3.**

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger, als dies in der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zunächst angegeben ist,

- haben Sie die **Fortdauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit** erneut so frühzeitig wie möglich Ihrer Beschäftigungsstelle mitzuteilen (siehe oben 1.). Zusätzlich haben Sie nach dem Aufsuchen des Arztes unverzüglich auch die voraussichtliche Dauer Ihrer weiteren Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen.
- Außerdem sind Sie verpflichtet, eine **neue Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** vorzulegen. Diese muss die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer bescheinigen. Der Zeitraum der neuen Bescheinigung muss unmittelbar an den vorherigen anschließen. Die Bescheinigung muss spätestens bis zum Ablauf des vierten Kalendertages nach dem zuvor bescheinigten Endtermin der Arbeitsunfähigkeit auf Ihrer Beschäftigungsstelle eingehen. Ist dieser vierte Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, gilt für den Zeitpunkt der Vorlage beim Arbeitgeber das oben unter Punkt 2. Mitgeteilte.

**4.**

Die dargestellten Verpflichtungen gelten auch dann, wenn eine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit über den Zeitraum der arbeitgeberseitigen Entgeltfortzahlung hinaus andauert. Ihr Arzt/Ihre Ärztin stellt Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus (früher „Auszahlungsschein“ genannt). Diese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss ebenfalls bis zum Ablauf des vierten Kalendertages nach deren Ausstellung auf Ihrer Beschäftigungsstelle eingehen.

Auch **Krankenhausaufenthaltsbescheinigungen** müssen spätestens bis zum Ablauf des vierten Kalendertages nach deren Erhalt auf Ihrer Beschäftigungsstelle eingehen.

Ist dieser vierte Kalendertag jeweils ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, gilt für den Zeitpunkt der Vorlage beim Arbeitgeber in beiden Fällen ebenfalls das oben unter Punkt 2. Mitgeteilte.

Kenntnis genommen am:

---

Unterschrift

## Merkblatt über die Unterrichtung des Arbeitgebers im Fall der Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung)

Wenn Beschäftigte wegen einer Erkrankung arbeitsunfähig sind, muss sich der Arbeitgeber darauf einrichten können. Um uns dies zu ermöglichen, ist es wichtig, dass Sie die nachfolgend dargestellten Pflichten einhalten:

### 1.

Nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz sind Sie verpflichtet, uns Ihre **Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer** unverzüglich **anzuzeigen**.

Die Mitteilung an Ihre Beschäftigungsstelle, dass Sie arbeitsunfähig sind, muss deshalb ohne schuldhaftes Zögern, also **so frühzeitig wie möglich**, erfolgen. Dies geschieht am besten telefonisch, und zwar sobald Ihnen bekannt wird, dass Sie arbeitsunfähig sind. Die Mitteilung hat in der Regel **spätestens bis zum vorgesehenen Dienstbeginn** zu erfolgen. Sind Sie zu diesem Zeitpunkt, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, nicht in der Lage, die Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen, ist die Anzeige nachzuholen, sobald die Hinderungsgründe entfallen sind.

Die Telefonnummer der Beschäftigungsstelle wird Ihnen später mitgeteilt.

Sollten Sie eine dritte Person mit unserer Benachrichtigung beauftragen, so tragen Sie das Risiko dafür, falls der Bote uns eventuell nicht rechtzeitig informiert.

### 2.

Arbeitsunfähigkeiten, die länger als drei Kalendertage dauern, sind durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens bis zum Ablauf des vierten Kalendertages der Erkrankung auf Ihrer Beschäftigungsstelle vorliegen.

Wenn dieser vierte Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, muss die Bescheinigung am darauf folgenden Tag vorliegen. Handelt es sich bei dem darauf folgenden Tag ebenfalls um einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, muss die Bescheinigung an dem nächsten Tag vorliegen, der nicht Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist.

**Beispiel:** Ein/e Beschäftigt/r erkrankt am Dienstag. Der vierte Tag der zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung fällt daher auf einen Karfreitag (= gesetzlicher Feiertag). Es folgen Samstag, Ostersonntag und Ostermontag (= gesetzlicher Feiertag). Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss daher spätestens am Dienstag nach Ostern vorliegen.

**3.**

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger, als dies in der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zunächst angegeben ist,

- haben Sie die **Fortdauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit** erneut so frühzeitig wie möglich Ihrer Beschäftigungsstelle mitzuteilen (siehe oben 1.). Zusätzlich haben Sie nach dem Aufsuchen des Arztes unverzüglich auch die voraussichtliche Dauer Ihrer weiteren Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen.
- Außerdem sind Sie verpflichtet, eine **neue Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** vorzulegen. Diese muss die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer bescheinigen. Der Zeitraum der neuen Bescheinigung muss unmittelbar an den vorherigen anschließen. Die Bescheinigung muss spätestens bis zum Ablauf des vierten Kalendertages nach dem zuvor bescheinigten Endtermin der Arbeitsunfähigkeit auf Ihrer Beschäftigungsstelle eingehen. Ist dieser vierte Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, gilt für den Zeitpunkt der Vorlage beim Arbeitgeber das oben unter Punkt 2. Mitgeteilte.

**4.**

Die dargestellten Verpflichtungen gelten auch dann, wenn eine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit über den Zeitraum der arbeitgeberseitigen Entgeltfortzahlung hinaus andauert. Ihr Arzt/Ihre Ärztin stellt Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus (früher „Auszahlungsschein“ genannt). Diese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss ebenfalls bis zum Ablauf des vierten Kalendertages nach deren Ausstellung auf Ihrer Beschäftigungsstelle eingehen.

Auch **Krankenhausaufenthaltsbescheinigungen** müssen spätestens bis zum Ablauf des vierten Kalendertages nach deren Erhalt auf Ihrer Beschäftigungsstelle eingehen.

Ist dieser vierte Kalendertag jeweils ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, gilt für den Zeitpunkt der Vorlage beim Arbeitgeber in beiden Fällen ebenfalls das oben unter Punkt 2. Mitgeteilte.

Kenntnis genommen am:

---

Unterschrift



**Arbeitsanweisung (AA)**

**Annahme von Einladungen zum Essen und zu Veranstaltungen sowie Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

Geltungsbereich

**Gesamtunternehmen**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Ziel .....	3
2 Beschreibung und Zuständigkeiten.....	3
2.1 Grundsätzliches/Unterweisungen/Verstöße.....	3
2.2 Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen.....	4
2.2.1 Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	4
2.2.2 Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	4
2.2.2.1 Im Bereich der Arbeiter/innen .....	4
2.2.2.2 Im Bereich der Angestellten .....	5
2.2.2.3 Sachgeschenke an Organisationseinheiten.....	5
2.2.2.4 Einladungen zu Veranstaltungen im geschäftlichen, sportlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Bereich .....	5
2.2.2.5 Einladungen zum Essen (die nicht mit Informations- und Repräsentationsveranstaltungen und -reisen in Zusammenhang stehen) .....	6
2.2.2.6 Einladungen zu Informations- und Repräsentationsveranstaltungen und -reisen .....	7
2.2.2.7 Bonusmeilen .....	8
2.3 Meldungen .....	8

Erstellt	Geprüft	Freigegeben	<b>PBET03AA008</b>
Am: 26.10.2017	am: 26.10.2017	am: 26.10.2017	Version 02
von: PLR 20, Hr. Demmig	von: PLM, Fr. Spinder	von: PLM, Fr. Albrecht	Seite 1 von 15



2.3.1 von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen .....	8
2.3.2 von Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen im geschäftlichen, sportlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Bereich .....	8
2.4 Prüfung und Genehmigung der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen .....	9
2.5 Versteuerung und Kostentragung von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen .....	9
2.5.1 Sachgeschenke .....	9
2.5.2 Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen im geschäftlichen, sportlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Bereich .....	10
2.5.3 Einladungen zu Reisen .....	11
2.5.4 Beschäftigte, deren Personalangelegenheiten nicht von der Organisationseinheit (OE) PL bearbeitet werden .....	11
2.5.5 Aufbewahrung .....	11
3 Vorgaben, Hilfsmittel und Anlagen .....	12
3.1 Mitgeltende Vorgabedokumente .....	12
4 Aufzeichnungen .....	13
5 Außer Kraft gesetzte Regelungen .....	13
6 Begriffserläuterungen .....	14
7 Verteiler .....	16

## 1 Ziel

Beschäftigten der BSR werden gelegentlich von Bürgern, Kunden, Geschäftspartnern oder sonstigen Personen aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft, Einladungen zum Essen oder zu gesellschaftlichen Veranstaltungen ausgesprochen. Ebenso werden ihnen gelegentlich Geschenke gemacht oder Belohnungen oder sonstige Vorteile gewährt. Durch die Arbeitsanweisung soll deshalb sichergestellt werden, dass durch die Annahme dieser Vorteile nicht die Art und Weise beeinflusst wird, wie diese Beschäftigten ihre geschäftliche Tätigkeit für die BSR ausüben. Es soll in der Öffentlichkeit außerdem strikt jeglicher Anschein vermieden werden, als könnten durch die Gewährung solcher Vorteile an unsere Beschäftigten die Leistungen der BSR beeinflusst oder gar „gekauft“ werden.

Ein weiteres Ziel ist die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Versteuerung von solchen Vorteilen als geldwerter Vorteil und die Abführung der darauf entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung.

## 2 Beschreibung und Zuständigkeiten

### 2.1 Grundsätzliches/Unterweisungen/Verstöße

Diese Arbeitsanweisung ersetzt die „Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Inneres über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“ vom 21.01.2013. Die BSR haben die Beschäftigten über diese Arbeitsanweisung in derselben Form zu informieren und Nachweise über die Information zu verlangen, wie dies nach Pkt. IV. 10 der vorgenannten Ausführungsbestimmungen der Senatsverwaltung für Inneres verlangt wurde.

Bei Neueinstellungen ist die Inkenntnissetzung der/des Beschäftigten über diese Arbeitsanweisung einschließlich der Aushändigung eines Exemplars dieser Arbeitsanweisung vor Vertragsunterzeichnung von der die Einstellung durchführenden Abteilung durchzuführen. Die Bestätigung (Formular [PBET03FO054](#)) ist an den/die zuständige/n Personalsachbearbeiter/in zu senden, der/die sie zur Personalakte nimmt.

Für die Arbeiter/innen ist ein Merkblatt (Anlage 1 – [PBET03AN017](#)) zu dieser Arbeitsanweisung entwickelt worden, welches allen Beschäftigten zusammen mit dieser Arbeitsanweisung ausgehändigt wird. Die Bestätigung (Formular [PBET03FO054](#)) ist an den/die zuständige/n Personalsachbearbeiter/in zu senden, der/die sie zur Personalakte nimmt.

Alle Beschäftigten sind in der Folge einmal jährlich vom Fachvorgesetzten über den Inhalt der Arbeitsanweisung gegen Unterschriftenleistung zu unterweisen. Die Unterschriftenliste (Formular [PBET03FO053](#)) verbleibt bei den QUAMS-Unterlagen der jeweiligen Organisationseinheit.

Bei Verstößen von Beschäftigten gegen die Bestimmungen in dieser Arbeitsanweisung können gegen diese - unabhängig von Person, Position, Alter und Beschäftigungsdauer - arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur außerordentlichen Kündigung ergriffen werden.

## 2.2 Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

### 2.2.1 Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Grundsätzlich ist die Annahme von Einladungen zum Essen und/oder zu Veranstaltungen sowie die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen – unabhängig von deren Wert - **immer untersagt**, wenn:

- die Gewährung des Geschenkes oder Einladung eine Gegenleistung für eine geschäftliche Handlung des/der Beschäftigten darstellen soll,
- die Entscheidung eines/einer Beschäftigten, eine geschäftliche Handlung vorzunehmen bzw. zu unterlassen, beeinflusst werden soll oder
- die Art und Weise der Vornahme der geschäftlichen Handlung durch den/die Beschäftigte/n durch die Gewährung erkennbar beeinflusst werden soll.

Sofern die Annahme einer Einladung, einer Belohnung bzw. eines Geschenkes oder eines Vorteils **mit Bezug zur Tätigkeit des/der Beschäftigten bei den BSR** unter den nachfolgenden Bedingungen nicht ausdrücklich für zulässig erklärt wird, ist sie unzulässig (zur Tätigkeitsbezogenheit vgl. Pkt. 4 – Begriffe).

### 2.2.2 Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen

#### 2.2.2.1 Im Bereich der Arbeiter/innen

zulässig	unzulässig
<p>Unter welchen besonderen Voraussetzungen die Annahme von Einladungen, Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Arbeiter/innen <b>zulässig</b> ist, ist detailliert geregelt in der Anlage 1 zu dieser Arbeitsanweisung (Merkblatt für Arbeiter/innen). Auf diese wird hier verwiesen.</p>	<p>Unter welchen Voraussetzungen die Annahme von Einladungen, Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Arbeiter/innen <b>unzulässig</b> ist, ist detailliert geregelt in der <a href="#">Anlage 1</a> zu dieser Arbeitsanweisung (Merkblatt für Arbeiter/innen). Auf diese wird hier verwiesen.</p>

**2.2.2.2 Im Bereich der Angestellten**

zulässig	unzulässig
Sachgeschenke, durch die die Anerkennung eines Bürgers, Kunden usw. zum Ausdruck gebracht werden soll, und Werbegeschenke von Geschäftspartnern bis zum Wert von 10 € können <u>genehmigungsfrei</u> abgenommen werden. Sie sind jedoch gem. Pkt. 2.3 <u>zu melden</u> (ist der Wert nicht bekannt, ist er von dem/der Angestellten zu schätzen)	jegliche Annahme von Geld (auch von „Trinkgeld“) ansonsten analog dieselben Annahmeverbote wie im Unzulässigkeitskatalog für Arbeiter/innen, siehe Anlage 1 „Merkblatt für Arbeiter/innen“.

Die Annahme teurerer Sach- oder Werbegeschenke (Wert über 10 €) ist nur dann zulässig, wenn die Annahme ohne die Verletzung von Höflichkeitsregeln gegenüber der schenkenden Person nicht abgelehnt werden kann. Die Annahme ist melde- und genehmigungspflichtig. Über die weitere Verwendung des Geschenkes wird in dem unter Pkt. 2.4 beschriebenen Verfahren entschieden.

**2.2.2.3 Sachgeschenke an Organisationseinheiten**

Erhält ein/e Gruppen-, Werks-, Betriebshof-, Regionalzentrums- oder Abteilungsleiter/in ein Geschenk von einem Bürger, Kunden, Geschäftspartner oder sonstigem Dritten für die Beschäftigten dieses Bereiches, ist grundsätzlich von einem höheren Wert des Geschenkes als 10 € auszugehen. Die Annahme ist daher nach Pkt. 2.3 melde- und nach Pkt. 2.4 genehmigungspflichtig und nur dann zulässig, wenn die Annahme nicht gegen die o. g. allgemeinen und besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen verstößt und wenn im Falle der Ablehnung Höflichkeitsregeln verletzt werden.

**2.2.2.4 Einladungen zu Veranstaltungen im geschäftlichen, sportlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Bereich**

zulässig	unzulässig
<p>Die <b>Annahme</b> von Einladungen des/der Beschäftigten zu Veranstaltungen im geschäftlichen, sportlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Bereich mit oder ohne Bewirtungen (Beispiele: Empfänge im politischen Bereich oder Firmen- oder Verbandsempfänge - z.B. zu Neujahr, Firmen- oder Verbandsjubiläen, Sommerfeste im politischen Bereich oder von Firmen und Verbänden, Eröffnungen von Ausstellungen, Partnerschaften, Sportveranstaltungen, Konzerte, Theateraufführungen o.ä.) ist zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die Einladung im Zusammenhang mit der Ausübung der geschäftlichen Tätigkeit für die BSR steht <i>und</i></li> <li>- wenn an deren Wahrnehmung ein geschäftliches Interesse der BSR besteht, welches das private Interesse des Beschäftigten an der Wahrnehmung der Einladung erkennbar überwiegt.</li> </ul>	Wenn die nebenstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Die Annahme von solchen Einladungen kommt in erster Linie aufgrund von deren Funktion für die Führungskräfte der 2. und 3. Ebene sowie die Beschäftigten der Bereiche Unternehmenskommunikation, Unternehmensmarketing, Energie/Umwelt/Innovationen und des Vertriebs (Außendienst) in Betracht.

Allen Beschäftigten ist die Wahrnehmung von solchen Einladungen nur mit Zustimmung ihrer Führungskraft gestattet. Im Falle der Führungskräfte der 2. und 3. Ebene kann diese auch als nachträgliche Genehmigung erteilt werden. Bei allen anderen Beschäftigten soll die Zustimmung **vor** Wahrnehmung der Einladung erteilt sein. Die zustimmende/genehmigende Führungskraft muss entweder der 1. oder der 2. Führungsebene angehören. – Können Beschäftigte unterhalb der 3. Führungsebene die vorherige Zustimmung wegen der Abwesenheit der zuständigen Führungskraft nicht einholen, ist die vorherige Zustimmung bei dem/der Vertreter/in gemäß der Vertretungsregelung einzuholen.-

Die Zustimmung/Genehmigung wird mit dem Formular, „Annahme einer Einladung...“ (Formular [PBET03FO067](#)), beantragt. Dieses muss bis zum 10. Kalendertag des Kalenderfolgemonats, in dem die Beschäftigten eine oder mehrere Einladungen wahrnahmen, dem Bereich für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal übersandt werden.

**2.2.2.5 Einladungen zum Essen** (die nicht mit Informations-und Repräsentationsveranstaltungen und -reisen in Zusammenhang stehen)

zulässig	unzulässig
<p>1. Die <b>Annahme</b> einer Einladung zum Essen durch Kunden, Geschäftspartner oder sonstige Personen aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft ist zulässig, wenn sie – insbesondere spontan – <i>während</i> einer geschäftlichen Besprechung oder während eines ähnlichen Anlasses erfolgt und wenn die Höhe der Kosten hierfür nicht geeignet ist, bei den Bürgerinnen und Bürgern Berlins den Anschein der unlauteren Vorteilsannahme hervorzurufen. Regelmäßig geht es dabei also um „einfache Speisen und Getränke“ in einem „durchschnittlichen Restaurant“.</p> <p>2. Die <b>Annahme</b> von Einladungen zum Essen durch Kunden, Geschäftspartner oder sonstige Personen aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft, die <i>mit Bezug zur Tätigkeit des/der Beschäftigten ausgesprochen wird</i> und die über den Bereich des unter 1. beschriebenen „anlassbezogenen und -angemessenen reinen Geschäftsessens“ hinausgeht, ist nur eingeschränkt zulässig. Insbesondere individuelle Einladungen zum (Abend-)Essen an Beschäftigte durch die oben genannten Personen, die zwar mit der Tätigkeit von Beschäftigten im Zusammenhang stehen, bei denen das Essen aber nicht während eines geschäftlichen Anlasses stattfindet, sind geeignet, bei den Bürgerinnen und Bürgern Berlins den Anschein der unlauteren Vorteilsannahme hervorzurufen.</p> <p>Es muss hier ein geschäftliches Interesse der BSR an der Wahrnehmung der Einladung zum (Abend-)Essen durch den/die Beschäftigte bestehen, das sein/ihr (privates) Interesse an der Wahrnehmung der Einladung erkennbar überwiegt.</p>	<p>Wenn die nebenstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.</p> <p>Unzulässig ist die Annahme einer Essenseinladung insbesondere immer dann, wenn sich aus dem vom Einladenden gewählten Restaurant bereits ersehen lässt, dass der/die Beschäftigte sich aufgrund seiner/ihrer Einkommensverhältnisse ein Essen dort selbst nicht leisten könnte oder nur anlässlich außergewöhnlicher Umstände ausnahmsweise leisten würde. Nimmt jemand - mit Bezug zur Tätigkeit für die BSR - eine Einladung an, die er sich selbst nicht leisten könnte oder würde, begründet die Annahme so einer Einladung für Dritte den bösen Schein der unlauteren Vorteilsnahme.</p>

Über die Wahrnehmung einer unter 1. beschriebenen Essenseinladung – ebenso wie über deren Ablehnung durch den/die Beschäftigte/n – ist die Führungskraft des/der Betreffenden zumindest per eMail zu informieren. Wurde nur ein Kaffee oder ein Mineralwasser oder etwas von ähnlichem Wert konsumiert, ist keine Information der Führungskraft erforderlich.

Die Annahme von Essenseinladungen, die oben unter 2. beschrieben sind, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Führungskraft gestattet. Die genehmigende Führungskraft muss entweder der 1. oder der 2. Führungsebene angehören. Kann die vorherige Zustimmung wegen der Abwesenheit der zuständigen Führungskraft nicht eingeholt werden, ist die vorherige Zustimmung bei dem/der Vertreter/in gemäß der Vertretungsregelung einzuholen. Die Zustimmung wird mit dem Formular „Antrag auf Zustimmung zur Annahme einer Einladung ...“ (Formular [PBET03FO079](#)), beantragt.

**2.2.2.6 Einladungen zu Informations- und Repräsentationsveranstaltungen und -reisen**

zulässig	unzulässig
<p>Die Teilnahme an Informations- und Repräsentationsveranstaltungen und -reisen von Firmen und anderen Institutionen, deren Kosten teilweise oder vollständig von der einladenden Institution übernommen werden, können zulässig sein.</p> <p>An der Teilnahme des/der Beschäftigten muss ein betriebliches Geschäftsbedürfnis bestehen - dies ist nur dann der Fall, wenn nachweislich der geschäftliche Charakter der Veranstaltung gegenüber gesellschaftlichem Beiwerk ganz eindeutig überwiegt. Nur dann entstehen dem/der Beschäftigten auch keine steuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteile -</p> <p><u>und</u></p> <p>es muss bei Geschäftseinheitenleitern/innen die vorherige Zustimmung des zuständigen Fachvorstandes vorliegen, bei allen anderen Beschäftigten die vorherige Zustimmung des/der zuständigen Geschäftseinheitenleiters/in.</p> <p>Alle Beschäftigten haben ihre Teilnahme mit dem Formular „Annahme einer Einladung...“ (Formular <a href="#">PBET03FO067</a>) unter Beifügung von Kopien der Einladung, eines Prospekts oder sonstiger Reiseunterlagen beim zuständigen Fachvorstand/Geschäftseinheitenleiter/in vor Antritt der Reise zu beantragen. Die Unterlagen werden nach der Zustimmung vollständig an den zuständigen Bereich für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal weitergeleitet.</p>	<p>Teilnahme von Beschäftigten der BSR an jedweder Art von Erholungsreisen, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die BSR stehen und die von Dritten finanziert oder mitfinanziert werden.</p>

### 2.2.2.7 Bonusmeilen

Werden im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Reisen im geschäftlichen Interesse Bonusmeilen bei der Lufthansa, der Deutschen Bahn AG oder anderen Unternehmen erworben, stehen diese den BSR zu. Näheres ist in der „[PBET03VA009](#), Umgang mit Dienstreisen usw.“ geregelt.

## 2.3 Meldungen

### 2.3.1 von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Beschäftigte, die Sachgeschenke von Bürgern, Kunden, Geschäftspartnern oder sonstigen Personen aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft annehmen, haben dies über ihre Führungskraft mit dem Formular „[PBET03FO047](#), Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen von Externen“ bei der zuständigen Stelle für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal bis zum 10. Kalendertag des auf die Annahme folgenden Kalendermonats zu melden. Im Arbeiter/innenbereich erfolgt die Meldung über die örtlichen Führungskräfte; diese leiten die Formulare dann weiter.

Bei Geschenken an Organisationseinheiten sind von der Führungskraft alle Beschäftigten auf dem Formular zu benennen, die in den Genuss des Geschenkes kommen.

Besonderheit im Bereich der Arbeiter/innen:

Die Annahme von Trinkgeldern sowie die gelegentliche Annahme von Erfrischungsgetränken und einfachen Speisen (belegtes Brötchen, Boulette) im o. g. Rahmen des Zulässigen sind nicht meldepflichtig.

### 2.3.2 von Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen im geschäftlichen, sportlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Bereich

Beschäftigte, die Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen im geschäftlichen, sportlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Bereich wahrgenommen haben, haben dies über ihre Führungskraft mit dem Formular „Annahme einer Einladung...“ bzw. „Antrag auf Zustimmung einer Einladung...“ (Formular [PBET03FO067](#) bzw. [PBET03FO079](#)), bei der zuständigen Stelle für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal bis zum 10. Kalendertag des auf das Essen bzw. die Veranstaltung folgenden Kalendermonats zu melden. Sofern die Einladung schriftlich ausgesprochen wurde, ist die Einladung zumindest in Kopie beizufügen. Die genehmigende Führungskraft muss entweder der 1. oder der 2. Führungsebene angehören. Mit der Genehmigung zur Teilnahme an dem Essen oder der Veranstaltung bestätigt der Fachvorstand bzw. der/die Geschäftseinheitenleiter/-in, dass die Teilnahme der/des Beschäftigten an dem Essen bzw. der Veranstaltung im betrieblichen Interesse der BSR liegt.

Ferner haben die Beschäftigten, die eine Einladung wahrgenommen haben, sich beim Einladenden zu erkundigen, ob diese eine Versteuerung des aus der Einladung entstandenen geldwerten Vorteils nach § 37b EStG vornimmt. Das Ergebnis ist in dem Formular „Annahme einer Einladung...“ bzw. „Antrag auf Zustimmung einer Einladung...“ (Formular [PBET03FO067](#) bzw. [PBET03FO079](#)) zu dokumentieren und im Falle einer Pauschalversteuerung nach § 37b EStG durch den Einladenden mittels eines schriftlichen Nachweises zu belegen.

**Hinweis:** Wird eine Einladung schriftlich ausgesprochen, befindet sich häufig schon direkt auf dem Einladungsschreiben ein Hinweis darauf, dass der Einladende die Versteuerung pauschal vornimmt. Dies reicht als Nachweis aus.

## 2.4 Prüfung und Genehmigung der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Ist im Angestelltenbereich bei Sachgeschenken wegen Überschreitung der 10,00 €-Grenze eine Genehmigung erforderlich, erteilt diese bei Geschäftseinheitenleitern/innen der zuständige Fachvorstand, bei allen anderen Beschäftigten der/die zuständige Geschäftseinheitenleiter/in. Der zuständige Bereich für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal leitet daher das Formular „Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen von Externen“ (Formular [PBET03FO047](#)) an den/die für die Genehmigung Zuständige/n weiter. Diese/r entscheidet darüber, ob der/die Angestellte oder die Organisationseinheit das Geschenk behalten darf oder ob es im Rahmen einer Tombola o.ä. verwertet wird. Die Entscheidung erfolgt nach Ermessensausübung. Hierbei sind u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- der Wert des Geschenkes
- die Position des/der Beschenkten
- der Anlass, aus dem das Geschenk gemacht wird
- ob das Geschenk selbst oder der Anlass, aus dem heraus es gemacht wird, geeignet ist, in der Bevölkerung den Eindruck zu erwecken, dass der/die Beschäftigte bei der Ausübung seiner Tätigkeit für die BSR für die Annahme persönlicher Vorteile empfänglich sei, also gegebenenfalls „käuflich“ sein könnte
- besondere Spezifika des Geschenkes, z.B. die Eignung zu einer Verlosung

Der Fachvorstand oder der/die Geschäftseinheitenleiter/in begründet die Entscheidung über den weiteren Umgang mit dem Geschenk auf dem Formular und leitet dieses an den zuständigen Bereich für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal zurück. Dieser sendet dem/der Angestellten bzw. der Führungskraft bei Geschenken an Organisationseinheiten eine Kopie des Formulars mit der Entscheidung zu.

Darf das Geschenk nicht behalten werden, ist entsprechend der Entscheidung der o. g. genehmigungsberechtigten Führungskraft damit umzugehen.

## 2.5 Versteuerung und Kostentragung von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

### 2.5.1 Sachgeschenke

Sachgeschenke, die die Beschäftigten von Bürgern, Kunden, Geschäftspartnern oder sonstigen Personen aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft erhalten, sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn weder ihr Wert zur Zeit 44,00 € inkl. MWSt. übersteigt *noch* die Summe aller Sachbezüge, die sie (einschließlich des Geschenkes) in dem Monat beziehen, in dem das Geschenk zugewendet wird, 44,00 € inkl. MWSt. übersteigt.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben, ist der Wert des Geschenkes als geldwerter Vorteil in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bei Geschenken an Organisationseinheiten richtet sich die Frage, ob das Geschenk von den einzelnen Beschäftigten als Sachbezug zu versteuern ist und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind, danach, ob der auf sie entfallende Anteil die Steuerfreigrenze übersteigt.

Der zuständige Bereich für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal stellt die Abführung der entsprechenden Beträge an das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger und die Ausweisung des geldwerten Vorteils in der Entgeltabrechnung sicher.

Die Meldung von Belohnungen und Geschenken erfolgt entsprechend des Punktes 2.3 dieser Arbeitsanweisung.

## **2.5.2 Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen im geschäftlichen, sportlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Bereich**

**2.5.2.1 Versteuerung/Verbeitragung:** Die Wahrnehmung solcher Einladungen ist dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn diese *steuerrechtlich* als im überwiegenden eigenwirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers liegend, bewertet werden. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, wird in dem zuständigen Bereich für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal geprüft. **Ist zweifelsfrei von einem überwiegenden eigenwirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen, wird der Vorgang ohne weitere Veranlassungen zur Dokumentation zum Lohnkonto der/des Beschäftigten genommen.**

Ist die Anerkennung des überwiegenden eigenwirtschaftlichen Interesses des Arbeitgebers durch das Finanzamt zwar zweifelhaft oder nicht sicher feststellbar, hat aber die zuständige Führungskraft des/der Beschäftigten ein geschäftliches Interesse an der Wahrnehmung der Einladung durch die vorherige Zustimmung zur Annahme der Einladung bzw. durch die nachträgliche Genehmigung anerkannt, dann übernehmen die BSR die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge für den/die Beschäftigte/n insoweit vollständig.

Ist durch den einladenden Dritten (z. B. Geschäftspartner) bereits eine Pauschalversteuerung gemäß § 37b EStG für die Einladung der/s Beschäftigten zu dem Essen bzw. der Veranstaltung vorgenommen worden, ist keine weitere Veranlassung erforderlich. Wird eine Einladung schriftlich ausgesprochen, befindet sich häufig schon direkt auf dem Einladungsschreiben ein Hinweis darauf, dass der Einladende die Versteuerung pauschal vornimmt. Dies reicht als Nachweis aus. Befindet sich kein Hinweis auf dem Einladungsschreiben, ist vom eingeladenen Beschäftigten ausdrücklich beim Einladenden zu erfragen, ob dieser die Versteuerung vornimmt.

In den Fällen, in denen durch den Einladenden *keine* Pauschalversteuerung gemäß § 37b EStG für die Einladung der/des Beschäftigten zu dem Essen bzw. der Veranstaltung vorgenommen wurde, wird dann eine Individualversteuerung durch die BSR veranlasst, bei der die BSR die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge für den/die Beschäftigte/n insoweit vollständig übernimmt.

### **2.5.2.2 Kostentragung:**

**(1)** Bei Veranstaltungen, für die das betriebliche Interesse von der Führungskraft bestätigt wurde und auch aus *steuerrechtlicher* Sicht ein überwiegendes eigenwirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers gegeben ist, werden die Kosten für eine ggf. erforderliche Eintrittskarte **von der BSR** getragen.

Falls der/die Beschäftigte zu der Veranstaltung von Angehörigen oder anderen Privatpersonen begleitet wird, werden auch hierfür die Kosten von der BSR getragen, sofern diese Begleitung im überwiegenden eigenwirtschaftlichen Interesse der BSR liegt. Ein solches betriebliches Interesse wird aber regelmäßig nicht bestehen.

Bei der Einladung von Geschäftspartnern und gegebenenfalls deren Begleitpersonen gehen die Kosten, die aus dem Erwerb der Eintrittskarten und der Einladung dieser zu solchen Veranstaltungen resultieren, grundsätzlich zu Lasten der BSR.

(2) Auch in den Fällen, in denen das betriebliche Interesse von der Führungskraft zwar bestätigt wurde, aber aus *steuerrechtlicher* Sicht ein überwiegendes eigenwirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers *nicht* gegeben ist, beziehungsweise nicht zweifelsfrei gegeben ist, werden die Kosten für die Eintrittskarten **von der BSR** getragen.

Die Kosten für Karten für eventuelle private Begleitpersonen werden analog der Regelung oben (1) von der BSR getragen, wenn die Führungskraft des/der Beschäftigten bestätigt, dass seine/ihre Teilnahme ebenfalls im betrieblichen Interesse liegt.

(3) Nimmt ein/eine Beschäftigte/r Eintrittskarten für eine Veranstaltung in Anspruch und die genehmigende Führungskraft kann das betriebliche Interesse für die Teilnahme an der Veranstaltung *nicht* bestätigen, so sind die Kosten für die durch die BSR erworbenen Eintrittskarten **durch die/den Beschäftigten** zu tragen. Dies gilt sowohl für die Eintrittskarten, die durch den Beschäftigten selbst beansprucht werden, als auch für die Eintrittskarten privater Begleitpersonen der/des Beschäftigten.

Sind die Kosten für die von der BSR erworbenen Eintrittskarten durch die/den Beschäftigte/n zu tragen, erfolgt der Abzug im Rahmen der Entgeltabrechnung der/des Beschäftigten. Die zu erstattenden Kosten für von der BSR erworbene Eintrittskarten, die von Begleitpersonen der/des Beschäftigten *ohne* betrieblichem Interesse in Anspruch genommen wurden, werden der/dem Beschäftigten zugeordnet und ebenfalls im Rahmen der Entgeltabrechnung der/des Beschäftigten in Abzug gebracht.

### 2.5.3 Einladungen zu Reisen

Werden die o. g. zwingenden Zulässigkeitsvoraussetzungen eingehalten, sind sie generell steuer- und sozialversicherungsfrei.

### 2.5.4 Beschäftigte, deren Personalangelegenheiten nicht von der Organisationseinheit (OE) PL bearbeitet werden

Bei Beschäftigten, deren Personalangelegenheiten nicht von der OE PL bearbeitet werden, stellt der zuständige Bereich für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal sicher, dass in den Fällen, in denen das Entstehen geldwerter Vorteile, bei denen die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge von den Beschäftigten getragen werden sollen oder die Kosten, z. B. für von der BSR erworbene Eintrittskarten bei den Beschäftigten in Abzug gebracht werden sollen, an die jeweils für die Personalaktenführung und Abrechnung dieser Beschäftigten zuständige Stelle gemeldet werden. Die insoweit notwendigen Unterlagen werden in Kopie dorthin übersandt.

### 2.5.5 Aufbewahrung

Die Meldung und die weiteren Unterlagen werden nach Abschluss des Vorganges bei dem zuständigen Bereich für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal aufbewahrt.

### 3 Vorgaben, Hilfsmittel und Anlagen

#### 3.1 Mitgeltende Vorgabedokumente

<b>Verfahrensanweisung</b>	<a href="#">PBET03VA007</a>	Umgang mit Bewirtungen, Sachbezüge, Geschenken an Beschäftigte und Externe.
	<a href="#">PBET03VA009</a>	Umgang mit Dienstreisen für alle tariflich Beschäftigten
<b>Formular</b>	<a href="#">PBET03FO047</a>	Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
	<a href="#">PBET03FO054</a>	Unterweisung zu Einladungen, Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
	<a href="#">PBET03FO053</a>	Unterschriftenliste
	<a href="#">PBET03FO067</a>	Annahme einer Einladung zu einer Veranstaltung im geschäftlichen, sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Bereich/zur Teilnahme an einer Informations-/Repräsentationsveranstaltung oder -reise
	<a href="#">PBET03FO079</a>	Antrag auf Zustimmung zur Annahme einer Einladung zu einem Essen
<b>Anlage</b>	<a href="#">(PBET03AN017)</a>	Merkblatt für Arbeiter/innen zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

## 4 Aufzeichnungen

Titel	Kenn.Nr.	Aufbewahrungsort / Zuständigkeit	Aufbewahrungszeit
<b>Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen</b>	<a href="#">PBET03FO047</a>	Zuständige Bereich für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal	10 Jahre
<b>Annahme einer Einladung zu einer Veranstaltung im geschäftlichen, sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Bereich/ zur Teilnahme an einer Informations-/Repräsentationsveranstaltung oder -reise</b>	<a href="#">PBET03FO067</a>	Zuständige Bereich für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal	10 Jahre
<b>Antrag auf Zustimmung zur Annahme einer Einladung zu einem Essen</b>	<a href="#">PBET03FO079</a>	Zuständige Bereich für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal	10 Jahre
<b>Unterweisung zu Einladungen, Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen</b>	<a href="#">PBET03FO054</a>	Abt. Personalmanagement (Personalakte)	
<b>Unterschriftenliste</b>	<a href="#">PBET03FO053</a>	Jeweilige OE	3 Jahre

## 5 Außer Kraft gesetzte Regelungen

<b>AA PBET03AA008, Version 01</b>	vom 12.9.2017	Annahme von Einladungen zum Essen und zu Veranstaltungen sowie Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
-----------------------------------	---------------	--



## 6 Begriffserläuterungen

<b>Beschäftigte/r</b>	Jede bei den BSR aufgrund eines Arbeits- oder Anstellungsvertrages, eines Berufsausbildungsvertrages oder Vertrages über ein duales Studium tätige Person, ausschließlich der Vorstandsmitglieder.
<b>Arbeiter/in</b>	<p>Jede/r Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 01.01.2005 der Rentenversicherung der Arbeiter und Arbeiterinnen unterlegen hätte, sowie Beschäftigte im Rahmen der Berufsausbildung für eine solche Tätigkeit.</p> <p>Arbeiter/in im weitesten Sinne ist eine Person, die überwiegend körperliche Arbeit ausübt, z.B. Müllwerker, Strassen- und Grünflächenreiniger/in, Kraftfahrer/in, Ver- und Entsorger/in, Recyclinghofarbeiter/in, Kraftfahrzeughandwerker/in, Schaltwarte/in, Straßenreini-gungsmeister/in.</p>
<b>Angestellte/r</b>	<p>Jede/r Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 01.01.2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, sowie Beschäftigte im Rahmen der Berufsausbildung für eine solche Tätigkeit.</p> <p>Angestellte sind im weitesten Sinne Personen, die überwiegend büro-bzw. verwaltungsmäßige, höhere technische oder überwiegend lei-tende Tätigkeiten im Büro- bzw. Verwaltungsdienst leisten.</p>

<b>Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile</b>	<p>Belohnungen und Geschenke sind alle Vorteile wirtschaftlicher Art oder nichtwirtschaftlicher Art, die dem/der Beschäftigten von Dritten zugewendet werden, ohne dass er/sie einen Anspruch darauf hat.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Geldzahlungen</li><li>• Sachgeschenke (z.B. Bücher)</li><li>• Einladungen zum Essen sowie zu Sportveranstaltungen, zu Konzerten, zu Theateraufführungen, zu Veranstaltungen im kulturellen oder im gesellschaftlichen Bereich u. ä., sowie die Gewährung von Freikarten zu solchen Veranstaltungen</li><li>• Einladungen zu Informations- oder Repräsentationsveranstaltungen oder –reisen und zu Urlaubsreisen oder deren Bezahlung</li><li>• andere Leistungen, z.B.: die Vermittlung privater Nebentätigkeiten, das Versprechen der Vermittlung einer Tätigkeit oder das in Aussichtstellen einer Anstellung für die Zeit nach dem Ausscheiden bei den BSR, die Gewährung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für private Nebentätigkeiten; besondere Vergünstigungen bei Privatgeschäften; zinslose oder zinsgünstige, nicht zu üblichen Konditionen gewährte Darlehen; Vermittlung von Einkaufsgelegenheiten zu Vorzugspreisen, Beteiligung an Lieferungen an eine Stelle des öffentlichen Dienstes oder anderer Unternehmen; kostenlose oder verbilligte Überlassung von Wohnungen, Kraftfahrzeugen oder anderen Gebrauchsgegenständen, usw.</li><li>• Gewährung von Gutscheinen, Rabatten, Bonuspunkten u. ä. durch Tankstellen, durch Geschäfte und Unternehmen des Einzel- und Großhandels, durch Kaufhäuser etc.</li><li>• Gewährung sonstiger Vergünstigungen im Zusammenhang mit sog. Kundenbindungsprogrammen von Unternehmen</li><li>• Gewährung von „Meilen-Gutschriften“ oder anderen Vergünstigungen von Fluglinien, Bahn- und anderen Transportunternehmen u. ä. (spezielle Regelungen zum Umgang mit diesen Vorteilen enthält die Verfahrensanweisung „Umgang mit Dienstreisen ...“ (PBET03VA009))</li></ul> <p>Auf den Wert des Vorteils kommt es nicht an. Als Vorteil sind auch Gegenstände von eher geringerem Wert anzusehen, die dem/der Beschäftigten gelegentlich als sogenannte Aufmerksamkeiten (z. B. Blumensträuße, Kugelschreiber, Kalender, Werbeträger) angeboten werden.</p>
---	--

<b>Tätigkeitsbezogenheit der Gewährung von Einladungen, Belohnungen Geschenken oder sonstigen Vorteilen</b>	<p>Es muss ein Zusammenhang bestehen zwischen der Gewährung des Vorteils durch den Dritten und der geschäftlichen/dienstlichen Stellung des/der Beschäftigten bei den BSR. Und/oder es muss ein Zusammenhang bestehen zwischen der Gewährung des Vorteils durch den Dritten und der Vornahme einzelner geschäftlicher Handlungen durch den/die Beschäftigte/n.</p> <p>Tätigkeitsbezogenheit ist nicht anzunehmen, wenn sich Beschäftigte untereinander anlässlich Geburtstagen, Weihnachten oder privaten Feiertagen im üblichen Rahmen Geschenke machen und die Beschäftigten die Kosten der Geschenke tragen. Tätigkeitsbezogenheit ist aber anzunehmen, wenn Beschäftigte von Geschäftspartnern oder Kunden, zu denen kein privater Kontakt besteht, anlässlich der o. g. Feiertage beschenkt werden.</p>
---	--

## 7 Verteiler

BSR-Gesamt

## Merkblatt für Arbeiterinnen und Arbeiter zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ist in der gleichnamigen Arbeitsanweisung (PBET03AA008) geregelt, auf welche ausdrücklich verwiesen wird.

In Zusammenhang mit den von den Arbeitern/innen für die BSR zu verrichtenden Tätigkeiten dürfen diese von den Kunden **keine Gegenleistungen** in Form von „Trinkgeldern“, Sachgeschenken, Speisen, Getränken oder ähnlichem **fordern!** Weiteres siehe Seite 2.

Ohne dass dies von den Arbeitern/innen gegenüber den Kunden gefordert wird, dürfen sie – als deren Dank für eine **korrekte** Dienstleistung - **nur** annehmen:

- Trinkgelder **bis maximal 5 €** pro Person (Arbeiter/in) und Einzelfall
- Sachgeschenke mit einem Wert **bis zu 10 €** pro Person (Arbeiter/in) und Einzelfall (ist der Wert nicht bekannt, ist er von dem/der Arbeiter/in zu schätzen)
- **gelegentlich** alkoholfreie Getränke und einfache Speisen (z.B. belegtes Brötchen, Boulette)

Über diesen Rahmen hinaus gehende Zuwendungen müssen höflich mit Verweis auf bestehende Vorschriften zurück gewiesen werden.

**Die Annahme von Zuwendungen** (Trinkgelder, Sachgeschenke, Speisen ...) **bei den nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten stellen arbeitsrechtliche Pflichtverletzungen dar, die - unabhängig von der Beschäftigungsdauer - arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen können:**

### **im Bereich Recyclinghöfe/Schadstoffsammlung:**

- die Annahme von Abfällen, die den jeweils gültigen Entgelt- oder Annahmebestimmungen des Bereichs widerspricht
- bei der Abrechnung von Verkaufsprodukten
- die unerlaubte Abgabe von Recyclinggut/Abfällen an Beschäftigte, Kunden, Gewerbetreibende oder andere Personen

**im Bereich Sperrmüllabfuhr:**

- die Mitnahme von nicht beauftragten Abfallarten und Mengen ohne ordnungsgemäße Verrechnung und/oder im Widerspruch zu den jeweils gültigen Vorgabedokumenten des Bereichs
- die unerlaubte Abgabe von Sperrmüll/Elektroaltgeräten/Alttextilien/Wertstoffen/Abfällen an Beschäftigte, Kunden, Gewerbetreibende oder andere Personen

**im Bereich Müllabfuhr:**

- die Mitnahme von „Mehranfall“ (**ohne schriftlichen Auftrag ihres Betriebshofes!**) - d.h. von Abfall in Säcken oder sonstigen Behältnissen, die nicht bei den BSR erworben wurden und die neben den Mülltonnen abgestellt sind.
- die Mitnahme von Abfallfraktionen, die nach jeweils gültigen Vorgabedokumenten des Bereichs unzulässig sind.
- die unerlaubte Abgabe von Abfällen/Wertstoffen an Beschäftigte oder andere Personen.

**im Bereich Reinigung:**

- die Annahme und Abfuhr von Abfällen (auch Strauchschnitt und Laub) von Dritten (Ausnahme: BSR-Laubsäcke) ohne Auftrag der Einsatzleitung
- die unerlaubte Abgabe von Abfällen/Wertstoffen an Beschäftigte oder andere Personen.

**im Bereich Abfallbehandlung und Stoffstrommanagement:**

bei Verstößen gegen die jeweils vor Ort gültigen Annahmebedingungen- und Entgeltbestimmungen

- die unerlaubte Abgabe von Abfällen/Wertstoffen an Beschäftigte oder andere Personen.

**in allen Bereichen:**

- die Abgabe von Wertstoffen, Sperrmüll, Recyclinggut, sonstigen Abfällen, anderem BSR-Eigentum, Kehrtrübsäcken, sowie Laub- und Müllsäcken außerhalb der Verkaufsstellen an jedermann

**Die Annahme von Trinkgeldern und die gelegentliche Annahme von einfachen Speisen und Erfrischungsgetränken muss weder gemeldet noch genehmigt werden (siehe jedoch Seite 1).**

**Die Annahme von Sachgeschenken von Kunden und anderen Dritten ist mit dem Formular „PBET03FO047, Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ bis zum 10. Kalendertag des auf die Annahme folgenden Kalendermonats dem zuständigen Bereich für Geldwerte Vorteile in der Geschäftseinheit Personal zu melden. Die Meldung erfolgt über die örtlichen Führungskräfte; diese leiten die Formulare weiter.**





**Bestätigung über die Kenntnisnahme der Arbeitsanweisung  
„Annahme von Einladungen zum Essen und zu Veranstaltungen  
sowie Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen  
Vorteilen“**

**An den/ die zuständige/n Personalsachbearbeiter/in**

**PLM .....**

**Arbeitsanweisung Annahme von Einladungen zum Essen und zu Veran-  
staltungen sowie der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sons-  
tigen Vorteilen**

Name, Vorname .....

Geboren am.....

Ich bestätige, dass ich heute die Arbeitsanweisung „PBET03AA008, Annahme von Einladungen zum Essen und zu Veranstaltungen sowie Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ gelesen und verstanden habe und dass mir ein Exemplar der Arbeitsanweisung nebst dem „Merkblatt für Arbeiter/innen“ ausgehändigt wurde.

Berlin, den .....

.....  
Unterschrift



**Bestätigung über die Kenntnisnahme der Arbeitsanweisung  
„Annahme von Einladungen zum Essen und zu Veranstaltungen  
sowie Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen  
Vorteilen“**

**An den/ die zuständige/n Personalsachbearbeiter/in**

**PLM .....**

**Arbeitsanweisung Annahme von Einladungen zum Essen und zu Veran-  
staltungen sowie der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sons-  
tigen Vorteilen**

Name, Vorname .....

Geboren am.....

Ich bestätige, dass ich heute die Arbeitsanweisung „PBET03AA008, Annahme von Einladungen zum Essen und zu Veranstaltungen sowie Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ gelesen und verstanden habe und dass mir ein Exemplar der Arbeitsanweisung nebst dem „Merkblatt für Arbeiter/innen“ ausgehändigt wurde.

Berlin, den .....

.....  
Unterschrift



Verwaltung oder Betrieb (Stempel)
GZ

Datum
Telefon

### Niederschrift

**über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist**

Vorname, Name	geboren am
Herr/Frau	

erklärt:

Ich wurde heute auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Obliegenheiten verpflichtet. Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| § 133 Abs. 3               | - Verwahrungsbruch,   |
| § 201 Abs. 3               | - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,                                    |
| § 203 Abs. 2, 4, 5         | - Verletzung von Privatgeheimnissen,  |
| § 204                      | - Verwertung fremder Geheimnisse,   |
| §§ 331, 332                | - Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,  |
| § 353b                     | - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, |
| § 97b Abs. 2               |   |
| i. V. m. §§ 94 bis 97, 101 | - Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,                       |
| § 120 Abs. 2               | - Gefangenenbefreiung,  |
| § 355                      | - Verletzung des Steuergeheimnisses.  |

Die/Der Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie/ihm anzuwenden sind.

Sie/Er erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Sie/Er unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erklärenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verhandlungsführers/der Verhandlungsführerin

**Auszug aus dem Strafgesetzbuch**

§ 133 Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates, oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

#### **Fußnote**

§ 203 Abs. 1 Nr. 4a: Die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen den anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des Gesetzes über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung gleich gem. BVer-fGE v. 4. August 1992–2 BvO 16/92 u. a. - (BGBl. I S. 1585).

#### § 204

##### Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 331

##### Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihrer Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332  
Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2

§ 97b

Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 94

Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihm zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95

Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96

Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97

Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren

Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97a

Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 120

Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihm zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger

- a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
- b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
- c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Amtsträger im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

- 1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
- 2. amtlich zugezogene Sachverständige und
- 3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

Verwaltung oder Betrieb (Stempel)
GZ

Datum
Telefon

**Niederschrift**

**über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist**

Vorname, Name	geboren am
Herr/Frau	

erklärt:

Ich wurde heute auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Obliegenheiten verpflichtet. Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 133 Abs. 3 - Verwahrungsbruch,
- § 201 Abs. 3 - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
- § 203 Abs. 2, 4, 5 - Verletzung von Privatgeheimnissen,
- § 204 - Verwertung fremder Geheimnisse,
- §§ 331, 332 - Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
- § 353b - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
- § 97b Abs. 2
- i. V. m. §§ 94 bis 97, 101 - Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,
- § 120 Abs. 2 - Gefangenenbefreiung,
- § 355 - Verletzung des Steuergeheimnisses.

Die/Der Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie/ihm anzuwenden sind.

Sie/Er erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Sie/Er unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erklärenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verhandlungsführers/der Verhandlungsführerin

**Auszug aus dem Strafgesetzbuch**

§ 133 Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates, oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

#### **Fußnote**

§ 203 Abs. 1 Nr. 4a: Die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen den anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des Gesetzes über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung gleich gem. BVer-fGE v. 4. August 1992– 2 BvO 16/92 u. a. - (BGBl. I S. 1585).

#### § 204

##### Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 331

##### Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihrer Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332  
Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
  - a. in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
  - b. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
  - a. in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
  - b. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2

§ 97b

Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 94

Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihm zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95

Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96

Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97

Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97a

Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 120

Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger

- a. in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
- b. in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
- c. aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

2. bekannt geworden sind, oder

3. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

4. offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dem Amtsträger im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

## Merkblatt zum Datengeheimnis

### Art. 4 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

### § 29 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG): Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, unbefugt verarbeitet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (2) Wer die in Absatz 1 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder eine andere Person zu bereichern oder zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat nach Absatz 2 wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt ist die betroffene Person, der Verantwortliche und die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.
- (4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die meldepflichtige oder benachrichtigende Person oder deren in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung der meldepflichtigen oder benachrichtigenden Person verwendet werden.

### § 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder 2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.
- (4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

### § 202a Strafgesetzbuch (StGB): Ausspähen von Daten

- (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

### **§ 202b Strafgesetzbuch (StGB): Abfangen von Daten**

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

### **§ 202c Strafgesetzbuch (StGB): Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten**

- (1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er
  1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder
  2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 149 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 202d Strafgesetzbuch (StGB): Datenhehlerei**

- (1) Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere
  1. solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen, sowie
  2. solche beruflichen Handlungen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen, mit denen Daten entgegengenommen, ausgewertet oder veröffentlicht werden

### **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB): Verletzung von Privatgeheimnissen**

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
  1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
  3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
  4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
  2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
  3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
  4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
  5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
  6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

- (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe

## **Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit möglicherweise mit personenbezogenen und ansonsten gesetzlich geschützten Daten in Kontakt kommen, sind Sie zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur vertraulichen Handhabung von Personaldaten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.

Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“)
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach § 29 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für die BSR bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die/ den betriebliche/n Datenschutzbeauftragte/n.

Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens reichen Sie bitte an die Personalabteilung zurück. Über die hier aufgeführten Verpflichtungen und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Beschäftigten

**Merkblatt  
zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz  
(AGG)**

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz soll Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft (Hautfarbe, Abstammung, Nationalität usw.), der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung oder der sexuellen Identität verhindern oder beseitigen. Es soll dafür Sorge tragen, dass Diskriminierungen am Arbeitsplatz unterbleiben. Das AGG verpflichtet sowohl den Arbeitgeber als auch die Beschäftigten untereinander, ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu schaffen bzw. beizubehalten und sich diskriminierungsfrei zu verhalten.

Das Gesetz schützt alle Beschäftigten. Nach dem AGG zählen dazu Arbeitnehmer/innen, Auszubildende, Bewerber/innen sowie Leiharbeiter/innen, die bei den BSR eingesetzt werden. Der Schutz beginnt bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz und besteht während des Arbeitsverhältnisses bis hin zur Beendigung.

Eine Benachteiligung im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn ein/e Beschäftigte/r aufgrund seiner ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuellen Identität, seines Geschlechts oder seines Alters anders behandelt wird als eine andere Person in vergleichbarer Situation. Aber: Nicht jede Ungleichbehandlung ist eine Diskriminierung. Beispielsweise sind unterschiedliche Behandlungen wegen der beruflichen Anforderungen oder wegen besonderer Förderungspflichten von bisher benachteiligten Gruppen in bestimmten Fällen ausdrücklich vom Gesetz erlaubt.

Als Benachteiligung gelten auch Belästigungen, wenn sie im Zusammenhang mit einem oder mehreren der oben genannten Merkmale des AGG stehen. Das kann bei Anfeindungen, Drohungen, körperlichen Übergriffen oder Beschimpfungen durch Vorgesetzte, Kollegen/innen oder Mitarbeiter/innen wegen eines der genannten Merkmale der Fall sein.

In Betracht kommen ferner Verleumdungen, Beleidigungen und abwertende Äußerungen. Hierzu gehören zum Beispiel ausländerfeindliche Schmähungen, Beleidigungen von Homosexuellen, „Hänseleien“ von Kollegen/innen wegen ihrer Religionsausübung, herabsetzende Bemerkungen über Kollegen/innen wegen ihres Geschlechts und schikanöses Verhalten gegenüber Behinderten.

Dabei ist nicht entscheidend, ob die Belästigung schriftlich, mündlich, durch Gesten oder in anderer Weise erfolgt.

Schließlich ist natürlich auch eine sexuelle Belästigung eine verbotene Benachteiligung.

Dazu zählen bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts (z. B. sexuelle Anspielungen oder Äußerungen über sexuelles Verhalten oder Neigungen im Gespräch, Brief, SMS oder E-Mail) sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen (z. B. am Arbeitsplatz, im Umkleideraum, in Sozialräumen, im Intranet, als Bildschirmschoner auf dem Betriebs-PC etc.).

Erst recht werden unerwünschte Handlungen oder Aufforderungen zu diesen erfasst (Erzwingen sexueller Handlungen, Einladungen mit eindeutiger Absicht usw.).

Nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch Sie als Mitarbeiter/in müssen das Benachteiligungsverbot beachten. Das bedeutet insbesondere, dass Sie in ihrem Arbeitsumfeld niemanden aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität belästigen oder diskriminieren dürfen, schon gar nicht sexuell.

Verstoßen Beschäftigte gegen diese Verbote, so verletzen sie damit ihre Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis. Sie müssen deshalb – wie auch bereits in der Vergangenheit bei den BSR üblich – mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen, bis hin zur Kündigung, rechnen. Denkbare Einzelmaßnahmen sind hier insbesondere Gespräche mit den Betroffenen, Anweisungen, Umsetzungen oder Versetzungen, Ermahnungen oder Abmahnungen sowie in extremen oder wiederholten Fällen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Beschäftigte, die sich wegen eines oder mehrerer der oben dargestellten Diskriminierungsmerkmale diskriminiert fühlen, können sich mündlich oder schriftlich beschweren.

Für die Entgegennahme der Beschwerden sind zuständig:

- der/die Dienstvorgesetzte,
- die Arbeitnehmervertretungen: Personalräte, Frauenvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
- der/die zuständige Personalreferent/in
- die betriebliche Beschwerdestelle

Die betriebliche Beschwerdestelle besteht aus drei Mitgliedern der Arbeitnehmer- sowie drei Mitgliedern der Arbeitgeberseite.

Arbeitnehmerseite:

Andre Steffen/Vertretung Timo Fiedler/ Andreas Bähring (GPR)  
Birgit Lehmann (GFV)  
Angelika Kropp (GVM)  
Thomas Schüler (GJAV)

Arbeitgeberseite:

Stefanie Hansen-Heidelk (PL)  
Kerstin Heidel (PLM 30)  
Sabine Pöggel (PLV)

Die betriebliche Beschwerdestelle kann direkt angeschrieben werden:

AGG-Beschwerdestelle der BSR  
Haus A 1  
Ringbahnstr. 96  
12103 Berlin

Die betriebliche Beschwerdestelle wird nur dann tätig, wenn dies der ausdrückliche Wunsch des/der Betroffenen ist. Die zuvor genannte Person (Vorgesetzte, Gremienmitglieder, Personalreferent/in) hat die Beschwerde mit dem/der Betroffenen zu dokumentieren und an die Beschwerdestelle weiterzuleiten. Die Beschwerdestelle berät den Vorfall und schlägt dem Arbeitgeber Maßnahmen vor. Der Arbeitgeber entscheidet, wie der Beschwerde abzuhelpen ist. Anschließend wird der/die Beschwerdeführer/in über das Ergebnis informiert. Ein Anspruch auf Erteilung eines schriftlichen Bescheides besteht allerdings nicht.

Das AGG sieht neben dem Beschwerderecht unter gewissen Umständen ein Leistungsverweigerungsrecht der betroffenen Beschäftigten vor, wenn gegen eine tatsächliche Belästigung nichts oder nur unzureichend etwas vom Arbeitgeber unternommen wird. Außerdem sieht das Gesetz in § 15 AGG als Sanktionen für eine unerlaubte Diskriminierung Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche zugunsten der/des betroffenen Beschäftigten vor.

Wer seine Rechte nach dem Gesetz in Anspruch nimmt, darf deswegen keine Nachteile erleiden. Auch Personen, die Beschäftigte unterstützen oder die als Zeugen in Benachteiligungsfällen aussagen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Geeignete Maßnahmen gegen Benachteiligungen können nur dann ergriffen werden, wenn der Arbeitgeber über eventuelle Vorfälle unterrichtet wird. Der Arbeitgeber ist demnach auf Informationen aus der Belegschaft angewiesen. Dies gilt auch, wenn Sie von Dritten (z. B. unseren Lieferanten) benachteiligt bzw. diskriminiert werden. Auch hier kann die BSR nur im Einzelfall angemessen und geeignet reagieren (z. B. die Lieferantenbeziehung überprüfen und in Gespräche gehen), wenn sie von solchen Vorfällen Kenntnis hat.

Nähere Informationen zum Thema „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“ erhalten Sie auf Wunsch bei Ihrer zuständigen Führungskraft, dem/der zuständigen Personalreferenten/in, den Gremien sowie den Mitgliedern der Beschwerdestelle.

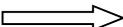
Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird eine Antidiskriminierungsstelle des Bundes errichtet. Diese kann von Betroffenen auch angerufen und um Unterstützung gebeten werden.

**Anonyme und freiwillige Befragung über den Migrationshintergrund  
der neu eingestellten Beschäftigten und Auszubildenden**

Der Senat von Berlin strebt mit dem Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin (PartIntG) <sup>1</sup> die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund an. Es soll regelmäßig eine Berichterstattung zur Umsetzung der Ziele an den Senat und das Abgeordnetenhaus erfolgen.

Um diese Berichterstattung umsetzen zu können, führt die BSR eine **freiwillige und anonyme Befragung** der neu eingestellten Beschäftigten und Auszubildenden zum Migrationshintergrund durch. Ihre Antworten werden ausschließlich zu diesem Zweck **anonym** ausgewertet.

**Wir bitten Sie**, die unten aufgeführten Fragen zu beantworten.

<b>Sind Sie bereit, die Fragen zu beantworten?</b>			
Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
			
		<b>ENDE DES FRAGEBOGENS</b>	
<b>1. Sie sind</b>			
männlich	<input type="checkbox"/>	weiblich	<input type="checkbox"/>
<b>2. Sind Sie Deutsche/r (siehe Definition unten <sup>2</sup>)?</b>			
Hinweis: Die Staatsangehörigkeit steht z.B. im Ausweis oder Pass.			
Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
			
		<b>ENDE DES FRAGEBOGENS</b>	
<b>3. Wurden Sie im Ausland geboren und sind nach 1949 nach Deutschland eingewandert?</b>			
Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
<b>4. Sind Ihre Eltern oder ein Elternteil im Ausland geboren und nach 1949 nach Deutschland eingewandert?</b>			
Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>

**Vielen Dank!**

**Ihre Personalabteilung**

<sup>1</sup> Nach § 2 PartIntG wird der Migrationshintergrund wie folgt definiert:

Menschen mit Migrationshintergrund sind, soweit in einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist,

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 \*Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
2. im Ausland geborene und nach 1949 nach Deutschland ein- und zugewanderte Personen und
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

<sup>2</sup> Definition Deutsche/r im Artikel 116 Abs.1 Grundgesetz (GG):

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.



# myBSR

## Deine Beschäftigten-App

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

schön, dass Du unser Team verstärkst! Wir nutzen bei der BSR für interne Informationen die Beschäftigten-App myBSR. Damit kannst du Unternehmensnachrichten verfolgen und mit Kolleginnen und Kollegen chatten, ohne deine private Telefonnummer weiterzugeben.

Sei dabei und installiere myBSR auf deinem Smartphone! Deine individuellen Zugangsdaten und eine kurze Anleitung erhältst du ab dem ersten Arbeitstag an deinem Arbeitsplatz.

Du hast kein Smartphone? Nutze myBSR über das Internet:  
[myBSR.BSR.de](http://myBSR.BSR.de)

Dein myBSR-Team



Fragen?

Schreibe an [myBSR@BSR.de](mailto:myBSR@BSR.de)



## Beantragung Jobticket über das Intranet der BSR:

The screenshot shows the BSR Intranet interface. At the top, there is a navigation bar with icons for 'Zeiterfassung', 'Speiseplan', 'Organigramme', 'Wikis', 'Jobs', 'Notfall', and 'Internet'. The BSR logo and 'Intranet' text are on the left. A search bar on the right contains 'Suchbegriff eingeben'. Below the navigation bar, there are tabs for 'INTERN news' and 'INTERN media'. The main content area is titled 'Personal ABC' and features a large landscape image of a field with trees and a house. Below the image, a text block explains that the 'Personal ABC' shows interfaces between the 'Personal' business unit and other units, along with contact persons. A search filter is applied to the results, showing '10 Einträge pro Seite' and 'Nach Begriff filtern: jobticket'. The results are displayed in a table with columns for 'Personalaufgabe', 'Kurzbeschreibung', 'Ansprechpartner', and 'Datum'. The table contains one entry for 'Jobticket' with a description, the contact 'PLD', and the date '21.10.2019'. At the bottom of the page, there are links for 'Zum Seitenanfang', user information 'Bianca Jedamzik - | 26.03.2018', and options for 'Seite redaktionell bearbeiten' and 'Seite drucken'.

Intranet > Personal ABC

### Personal ABC

Im Personal ABC sind die Schnittstellen zwischen der Geschäftseinheit Personal und den anderen Geschäftseinheiten sowie die jeweiligen Ansprechpersonen abgebildet.

10 Einträge pro Seite Nach Begriff filtern: **jobticket**

Personalaufgabe	Kurzbeschreibung	Ansprechpartner	Datum
<b>Jobticket</b>	Das Jobticket bestellen Sie online über den Firmenzugang der BSR. Papieranträge nimmt die BVG nicht mehr entgegen.	PLD	21.10.2019

Zum Seitenanfang @ Bianca Jedamzik - | 26.03.2018 Seite redaktionell bearbeiten Seite drucken

Fragen bitte an die Abteilung Personal Direkt unter: 030 7592-4000.





Berlin, \_\_\_\_\_

An die  
**Geschäftseinheit Personal**

**VBL-Ausgabe**

Die VBL-Broschüre sowie VBL-Satzung wurden mir bei der Einstellung ausgehändigt.

---

Unterschrift